

VI-38

Baudepartement
des Kantons St.Gallen



Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 229 30 03, Fax 071 229 39 60

PLANUNGSAMT SG

1 1. Nov. 1996

8. November 1996

Gemeinderat
8887 Mels

VII 38 Mels: Genehmigung der Änderung eines Gemeindeerlasses

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Verfügung vom 5. Juni 1996 hat das Baudepartement den Überbauungsplan Rietbrühl mit besonderen Vorschriften (abgekürzt besV) genehmigt.

Gemäss den Erwägungen in der Verfügung sind im Plangebiet 275 Parkplätze zulässig. Ausserdem muss das im Gebiet des Autobahnanschlusses geplante Einkaufszentrum bis zum Zeitpunkt seiner Eröffnung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen werden.

Gegen den Entscheid des Baudepartementes haben Sie Rekurs bei der Regierung erhoben. Unbestritten ist die Pflicht zur Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Nicht einverstanden sind Sie einerseits mit der Güteklasse des öffentlichen Verkehrs und mit der Anzahl der bewilligten Parkplätze.

Die Bauherrschaft hat ein Gesuch um Wiedererwägung des Entscheides betr. Parkplätze gestellt. Der damit verfolgte Zweck deckt sich mit jenem des Gemeinderates.

An der Pflicht zur Errichtung eines regionalen Busbetriebes muss festgehalten werden. Damit entsprechende Erfahrungen gesammelt werden können, ist es gerechtfertigt, für eine Einführungsphase von zwei Jahren die Güteklasse D zu verlangen, was einem Kursintervall von 30 Minuten entspricht. Über die Einführung der Güteklasse C wird nach Ablauf der Einführungsphase und Auswertung der Erfahrungen entschieden.

Im Rahmen der Abklärungen wurde festgestellt, dass auch eine Reduktion der von der Bauherrschaft ursprünglich geplanten 492 Parkplätze auf 380 aufgrund der VSS-Norm 641 400, welche zur Ermittlung der zulässigen Zahl von Parkplätzen herangezogen wird, nicht genehmigungsfähig wäre. In den folgenden Verhandlungen konnte indessen eine Kompromisslösung gefunden werden, wonach sich total 320 Parkplätze bewilligen liessen. Festzuhalten ist, dass sich auch die in der Verfügung vom 5. Juni 1996 festgesetzte Anzahl von 275 Parkplätzen im Rahmen der Bandbreite der VSS-Norm bewegt.

Die Verfügung vom 5. Juni 1996 wird in folgenden Punkten geändert:

1. Ziff. 2 lit. b, bb dritter Satz (neu): Für eine Einführungszeit von 2 Jahren genügt die Güteklasse D mit einem Kursintervall von 30 Minuten.
2. In Ziff. lit. d wird der zweitletzte Satz gestrichen ("Zusammenfassend ergibt sich, ... erstellt werden dürfen.") und wie folgt ersetzt: "Aufgrund der Erwägungen in lit. a bis c sowie aufgrund der gemäss Wiedererwägungsbegehren geführten Besprechungen dürfen im Plangebiet maximal 320 Parkplätze erstellt werden."

Art. 4 Abs. 3 besV des Überbauungsplanes Rietbrühl ist entsprechend abzuändern. Unter dem Aspekt der Luftreinhaltung kann einer Erhöhung um 45 Parkplätze zugestimmt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Änderung des angeführten Erlasses wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Auf die Erhebung einer Gebühr für diese Verfügung wird verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:



Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Änderung des Erlasses
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (2)
Rechnungsbüro (2)